



Klassenarbeiten und Klausuren in den Jahrgangsstufen 5 bis 12

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 30.09.2019

I. Allgemeine Regelungen zur Leistungsmessung

1. Klassenarbeiten in den Fächern Mathematik sowie Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Latein.

Klassenarbeiten in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 dauern nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in Deutsch und Englisch nicht länger als drei Unterrichtsstunden. Sie werden vorrangig in den Unterrichtsstunden des betreffenden Faches durchgeführt. Soweit Unterrichtsstunden anderer Fächer dadurch ausfallen, sollen diese nach Möglichkeit zurückgegeben werden. Aufsicht führen die nach Stundenplan eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer. In die Arbeitszeit gefallene Unterrichtspausen können von den Schülerinnen und Schülern in der nachfolgenden Stunde nicht eingefordert werden.

Pro Schuljahr kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 eine Klassenarbeit in den Fächern Deutsch und Englisch durch einen alternativen Leistungsnachweis ersetzt werden. Dabei dokumentieren Schülerinnen und Schüler ihre individuellen Lernleistungen im Rahmen eines umfangreichen Projekts wie beispielsweise durch Lesetagebücher oder Portfolios. Die Lehrkraft begleitet das Projekt durchgehend. Der alternative Leistungsnachweis wird in mehrseitiger schriftlicher Form zu einem vereinbarten Termin eingereicht und enthält eine erkennbar eigenständige, individuelle Leistung.

2. Klassenarbeiten in den übrigen Fächern

In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 beziehen sich Klassenarbeiten über fachspezifische Grundkenntnisse hinaus in der Regel auf zehn unmittelbar vorausgegangene Unterrichtsstunden und sollen einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten nicht überschreiten. In der Jahrgangsstufe 10 wird mindestens eine Klassenarbeit im Schuljahr zweistündig geschrieben.

3. Allgemeine Regelungen für Klassenarbeiten und Klausuren

- a) Die Schülerinnen und Schüler werden über die Anzahl der Klassenarbeiten bzw. Klausuren und ihre Gewichtung bei der Festsetzung von Zeugnisnoten durch ihre Fachlehrerinnen und -lehrer informiert.
- b) Die erforderliche Anzahl der Klassenarbeiten pro Fach soll nach Möglichkeit gleichmäßig auf zwei Halbjahre verteilt werden.
- c) Alle Klassenarbeiten bzw. Klausuren werden in den Klassenarbeits- bzw. Klausurenplan eingetragen.
- d) Es werden höchstens drei (3) Klassenarbeiten/Klausuren pro Woche geschrieben und nicht mehr als eine (1) pro Tag. Nachzuschreibende Lernzielkontrollen einzelner Schülerinnen und Schüler sind von dieser Regelung ausgenommen.
- e) Die Termine von Klassenarbeiten bzw. Klausuren werden mindestens eine (1) Woche vorher den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

4. Kurztests

- a) Aufgaben oder Fragen zum Inhalt der vorausgegangenen Unterrichtsstunde können schriftlich von der Lehrkraft eingefordert werden. Es dürfen auch Grundkenntnisse Gegenstand des Kurztests sein. Die Arbeitszeit beträgt nicht mehr als 30 Minuten. Kurztests werden nicht angekündigt und zählen für die Zeugnisnote zu den „sonstigen Leistungsnachweisen“.
- b) An den Tagen mit Klassenarbeiten bzw. Klausuren sollen keine Kurztests geschrieben werden.

5. Korrekturen und Noten

- a) In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 sollen alle Arbeiten innerhalb von zwei Wochen korrigiert, benotet und mit den Schülern besprochen werden. Für Klausuren in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 gilt eine Drei-Wochen-Frist mit Ausnahme der Fächer Deutsch und Englisch, in denen für alle Jahrgangsstufen eine Vier-Wochen-Frist zur Korrektur der Klassenarbeiten und Klausuren gilt. Eine weitere Klausur/Klassenarbeit kann erst geschrieben werden, wenn die vorherige zurückgegeben und besprochen wurde.
- b) Alle schriftlichen Lernzielkontrollen müssen in einer ordentlichen äußeren Form erstellt werden. Bei der Bewertung der Arbeit soll die Form mitberücksichtigt werden. Eine negative Auswirkung der Form auf die Note wird auf der Arbeit vermerkt.
- c) Eine Lernzielkontrolle ist der Schulleiterin/dem Schulleiter zur Genehmigung vorzulegen, wenn 1/3 oder mehr Arbeiten mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wurden.
- d) Bedient sich eine Schülerin/ein Schüler bei der Anfertigung einer Lernzielkontrolle unerlaubter Hilfsmittel, so wird die Arbeit eingezogen und mit der Note ungenügend (6) bzw. 0 Punkte bewertet. Ebenso wird bei einem Täuschungsversuch verfahren, wobei die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel bereits einen Täuschungsversuch darstellt.

e) Eine Krankheit oder das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist an Tagen mit terminierten Lernzielkontrollen von der bzw. dem Sorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Schule sind bei Krankheit ein ärztliches oder schulärztliches Attest beziehungsweise bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes andere geeignete Nachweise vorzulegen, dass eine Lernzielkontrolle nicht schuldhaft versäumt wurde. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.

f) Versäumt eine Schülerin/ein Schüler unentschuldigt eine Klassenarbeit bzw. Klausur oder verweigert sie/er eine Leistung, so wird die Note ungenügend (6) bzw. 0 Punkte erteilt.

g) Ist für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zielgleich unterrichtet wird, infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert, werden angemessene Erleichterungen gewährt. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht.

Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt.

II. Grundsätze der Leistungsbeurteilung

Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur. Individuelle Lernfortschritte sind dabei zu berücksichtigen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Leistungsanforderung gemessen. Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt der Schülerin/des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Gegenstand der Leistungsbewertung sind die schriftlichen, mündlichen und andere fachspezifische Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung. In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung. Die Anforderungen und die Anforderungsebenen, auf die sich die Leistungsbewertung bezieht, ergeben sich aus den Curricula.

Für die Leistungsbewertung in Noten gelten folgende Notenstufen:

- | | | |
|--------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut | (1) | die Leistungen entsprechen den Anforderungen* in besonderem Maß, |
| gut | (2) | die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen*, |
| befriedigend | (3) | die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen*, |
| ausreichend | (4) | die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen*, |
| mangelhaft | (5) | die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen*, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| ungenügend | (6) | die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen*, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

* Der Begriff „Anforderungen“ in den Notenstufendefinitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktesystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

Sehr gut (1)	Gut (2)	Befriedigend (3)	Ausreichend (4)	Mangelhaft (5)	Ungenügend (6)
15 - 14 - 13	12 - 11 - 10	09 - 08 - 07	06 - 05 - 04	03 - 02 - 01	00
(1+)-(1)-(1-)	(2+)-(2)-(2-)	(3+)-(3)-(3-)	(4+)-(4)-(4-)	(5+)-(5)-(5-)	6

Leistungsgewichtung

	<i>Klasse 5</i> <u>Leistungsgewichtung</u> Anzahl d. Arbeiten	<i>Klasse 6</i> <u>Leistungsgewichtung</u> Anzahl d. Arbeiten	<i>Klasse 7</i> <u>Leistungsgewichtung</u> Anzahl d. Arbeiten
Deutsch	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4
Englisch (1.FS)	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4
Mathematik	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4
Französisch/ Spanisch (2. FS)	----	<u>40% S. – 60% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4
Latein	----	----	----
Naturwissens.	<u>40% S. – 60% M. & So.</u> 2	<u>40% S. – 60% M. & So.</u> 2	----
Chemie	----	----	<u>40% S.- 60% M. & So.</u> 1*
Biologie	----	----	<u>40% S. – 60% M. & So.</u> 2
Physik	----	----	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2
Informatik	----	----	<u>30% M. – 70% So.</u> keine
Erdkunde	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2
Geschichte	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 1*	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2
Sozialkunde	----	----	----
Religion/Ethik	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2
Kunst	<u>praktische Arbeiten</u> keine	<u>praktische Arbeiten</u> keine	<u>praktische Arbeiten</u> keine
Musik	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2

S: schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten, Klausuren)

M: mündliche Mitarbeit – So: sonstige Leistungsnachweise (Heftführung, Tests, Projekte etc.)

* epochaler Unterricht

	<i>Klasse 8</i> <u>Leistungsgewichtung</u> Anzahl d. Arbeiten	<i>Klasse 9</i> <u>Leistungsgewichtung</u> Anzahl d. Arbeiten	<i>Klasse 10****</i> <u>Leistungsgewichtung</u> Anzahl d. Arbeiten
Deutsch	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4***
Englisch (1.FS)	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4***
Mathematik	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4***
Französisch/ Spanisch (2.FS)	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4
Latein	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4
Chemie	<u>40% S. – 60% M. & So.</u> 2	<u>40% S. – 60% M. & So.</u> 2	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4
Biologie	<u>40% S. – 60% M. & So.</u> 2	<u>40% S. – 60% M. & So.</u> 1*	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4
Physik	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 1*	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 4
Informatik	<u>30% M. – 70% So.</u> keine	<u>30% M. – 70% So.</u> keine	----
Erdkunde	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	----	----
Geschichte	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>50% S. – 50% M. & So.</u> 2
Sozialkunde	----	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2
Religion/Ethik	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2
Kunst	<u>praktische Arbeiten</u> keine	<u>30% S. – 70% prakt. Arb.</u> 1*	<u>50% S. – 50% prakt. Arb.</u> 1**
Musik	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 1*	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 1*	<u>30% S. – 70% M. & So.</u> 2

* *epochaler Unterricht*

** *Kunst: eine schriftliche und eine praktische Arbeit pro Schuljahr*

***** In diesen Fächern werden Zentrale Klassenarbeiten durchgeführt, für die gemäß der Prüfungsordnung die folgende Leistungsgewichtung am Schuljahresende vorgenommen werden muss: Aus allen Leistungen, die im Verlauf des gesamten Schuljahres erzielt worden sind, wird eine ganzzahlige Note ermittelt, die zu zwei Dritteln in die Fachnote eingeht. Das Ergebnis der Zentralen Klassenarbeit geht zu einem Drittel in die Fachnote ein.**

****** Realschülerinnen und Realschüler müssen schriftliche und mündliche Prüfungen ablegen. In den Prüfungsfächern ist gemäß Prüfungsordnung die Schuljahresendnote aus dem Durchschnitt von Vor- und Prüfungsnote zu ermitteln. Bei Notendifferenz wird gemittelt. Ist der Mittelwert keine ganze Zahl, wird auf eine ganze Note gerundet; die Prüfungsnote wird dabei stärker gewichtet. In einem Fach, in dem sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft worden ist, wird zunächst eine Note für die Prüfungsleistung festgesetzt. Diese setzt sich zu gleichen Teilen aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammen. Bei Notendifferenz wird gemittelt. Ist der Mittelwert keine ganze Zahl, wird auf eine ganze Note gerundet. Die Note der schriftlichen Prüfung wird dabei gegenüber der mündlichen Prüfung stärker gewichtet. (aus: Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.2017)**

Für die Qualifikationsphase gelten die festgelegten Regeln zur Anzahl der Klausuren und Bewertungskriterien entsprechend Kap. 1.7.2 f. in den *Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“* (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i.d.F. vom 03.05.2018):

- In allen Fächern (ausgenommen Sport) wird in jedem der ersten drei Halbjahre mindestens eine Klausur geschrieben.
- In den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau werden zwei Klausuren pro Halbjahr geschrieben.
- Im ersten Halbjahr der 12. Jahrgangsstufe wird in den schriftlichen Prüfungsfächern eine Klausur unter Abiturbedingungen geschrieben.
- Im Halbjahr der Abiturprüfung wird in allen Fächern eine Klausur geschrieben.
- Während der ersten zwei Halbjahre der Qualifikationsphase kann je Fach eine Klausur durch einen anderen, individuell messbaren Leistungsnachweis ersetzt werden, der sich an den Anforderungen und am Format der Prüfung im fünften Prüfungsfach orientiert. Die Genehmigung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage der in der Gesamtlehrerkonferenz festgelegten Grundsätze zur Leistungsmessung.
- An die Stelle einer Klausur der Jahrgangsstufe 11 in den modernen Fremdsprachen tritt verpflichtend die Überprüfung der Kompetenzbereiche Sprechen oder Hörverstehen bzw. Hörsehverstehen mit dem Gewicht einer Klausur.

- Die Dauer der Klausuren richtet sich nach fachspezifischen Erfordernissen. Der Zeitrahmen hat den Nachweis fachlicher und methodischer Kompetenzen zu ermöglichen. Die Mindestdauer beträgt 90 Minuten. Die Höchstdauer darf den Zeitumfang der Klausur der schriftlichen Abiturprüfung nicht überschreiten.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, wird diese mit ungenügend (6) bewertet.
- Bei Abwesenheit aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, ist die Klausur nachzuholen.
- In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.